



Infoblatt „Begleitagentur“

Allgemein

Die Vermittlung selbstständiger Begleitpersonen ist ein freies Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung und begründet kraft Gesetzes die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer.

Dabei handelt es sich um ein freies Gewerbe. Freies Gewerbe bedeutet, dass außer den allgemeinen Voraussetzungen für den Gewerbeantritt weder ein Befähigungsnachweis noch weitere spezielle Voraussetzungen erforderlich sind.

Der Gewerbebegriff lautet „Vermittlung von Werk- und Dienstleistungsverträgen an Befugte unter Ausschluss der Übernahme von Aufträgen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung sowie ausgenommen der den Immobilientreuhändern, Reisebüros, Transportagenten, Spediteuren, Vermögensberatern, Versicherungsvermittlern und Wertpapiervermittlern vorbehaltenen Tätigkeiten.“

Durch einen angefügten Klammerausdruck in der Gewerbeanmeldung kann die Tätigkeit konkretisiert werden z.B. Begleit-, Künstler-, Model-, Sportler- oder Sponsoringagentur.

Die Zuordnung erfolgt in der Fachgruppe der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe.

Die Ausübung dieses Gewerbes besteht darin, dass jemand (der Vermittler) einem anderen (dem Auftraggeber, Kunden) auf dessen Wunsch eine selbstständige Begleitperson für die gesellschaftliche Begleitung vermittelt.

Der Vermittler befindet sich daher in zwei Rechtsverhältnissen:

Einerseits in Vertragsbeziehung zum Auftraggeber (zum Kunden), dem eine Begleitperson vermittelt wird. Andererseits in Vertragsbeziehung zu den von ihm vermittelten Begleitpersonen.

Zum Verhältnis Vermittler/Kunde

Dieses Rechtsverhältnis ist ein Werkvertrag:

Der Kunde beauftragt die Agentur, ihm zur gesellschaftlichen Begleitung eine Begleitperson zu vermitteln. Entgelt und Zahlungsmodalitäten können frei vereinbart werden - es gibt keinen behördlichen Tarif.

Zum Verhältnis Agentur /Begleitperson

Auch hier liegt ein Werkvertrag vor:

Die Agentur beauftragt die Begleitperson, den Kunden auf dessen Wunsch hin gesellschaftlich zu begleiten. Auch hier kann Entgelt- und Zahlungsmodalität (Provision, Anteil) frei vereinbart werden.

Dienstnehmer in Begleitagenturen unterliegen keinem Kollektivvertrag - die arbeitsrechtlichen Bedingungen (insbesondere das Entgelt) können daher im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einvernehmlich und frei vereinbart werden. Beachten Sie dazu bitte den Broschüren-Tipp am Schluss!

Wichtige Abgrenzungen

Ein anderes Gewerbe wird dann ausgeübt, wenn die Begleitperson nicht mittels Werkvertrages von der Agentur vermittelt wird, sondern bei der „Agentur“ mit einem Dienstvertrag beschäftigt ist, wenn sie also bei der Agentur fix angestellt und dem Kunden lediglich als „Arbeitskraft“ zur Verfügung gestellt wird. Dann nämlich liegt das reglementierte Gewerbe der Personalbereitstellung (Überlassung von Arbeitskräften) vor, dass in den Bereich der Allgemeinen Fachgruppe des Gewerbes fällt - weitere Informationen erhalten Sie in dieser Fachgruppe!

Beachten Sie also bitte:

In unserem Fall muss die Begleitperson selbständig tätig sein - sie darf bei der Agentur nicht fix angestellt sein, sondern muss quasi unternehmerisch arbeiten:

Sich selbst versteuern, selbst allenfalls sozialversichern etc. - also kein Lohnsteuerabzug seitens der Agentur, die Agentur versichert die Begleitperson nicht usw. Die Begleitpersonen selbst können für ihre Tätigkeit grundsätzlich keine Gewerbeberechtigung erhalten - sie üben eine „freiberufliche Tätigkeit“ aus (kein Gewerbeschein, steuerpflichtig, sozialversicherungsrechtlich als „neuer Selbständiger“ zu werten) - Anmeldung bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS).

Die Begleitperson darf nicht in andere geschützte gewerberechtliche Branchen eingreifen. Es darf sich bei der Begleitperson daher z.B. nicht um einen ausübenden Reisebetreuer oder Fremdenführer handeln!

Sollen Künstler bzw. Fotomodelle (auf Werkvertragsbasis) vermittelt werden, so liegt das Gewerbe Künstlervermittlung bzw. Modelagentur (freies Gewerbe nach der Gewerbeordnung) vor.

Die Begleitperson darf aber auch nicht Reisende organisatorisch betreuen, d.h. Transfers etwas vom Flughafen oder Bahnhof zur Unterkunft durchführen, sich organisatorisch um Mahlzeiten und Quartier kümmern, Kunden in Autobus betreuen: dies ist dem Gewerbe des Reisebetreuers vorbehalten. Fordern Sie bitte allenfalls unser diesbezügliches Merkblatt an.

Schon gar nicht darf die Begleitperson Gäste führen, in dem Sinne, dass sie ihnen Sehenswürdigkeiten zeigt. Dies ist dem geprüften befähigten Fremdenführer (§ 108 Gewerbeordnung) vorbehalten.

Beachten Sie bitte auch die strikte Abgrenzung des Strafrechts:

Die Begleitperson darf ausschließlich zu Zwecken der gesellschaftlichen Begleitung vermittelt werden, nicht darüber hinaus. Beachten Sie in diesem Sinne etwa die Straftatbestände der §§ 213 (Kuppelei), 214 (entgeltliche Förderung fremder Unzucht), 215 (Förderung gewerbsmäßiger Unzucht), 219 (Ankündigung zur Herbeiführung unzüchtigen Verkehrs) unseres Strafgesetzbuches <http://www.ris.bka.gv.at> sowie einschlägiger landesgesetzlicher Bestimmungen (in OÖ z. B. Sexualdienstleistungsgesetz).

Information Grundumlage

Die Grundumlage 2026 beträgt in Oberösterreich € 108,00 für Einzelunternehmen.

Gewerbeanmeldung

Allgemeine Voraussetzungen für den Gewerbeantritt:

- Eigenberechtigung (Volljährigkeit)
- Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen:
 - ✓ gerichtliche Verurteilung wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen.
 - ✓ wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer 3 Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen.
- Österreichische Staatsbürgerschaft, EWR Staatsbürgerschaft, Staatsangehörige aus Staaten mit entsprechenden Staatsverträgen bzw. mit rechtsgültigen Aufenthaltstiteln in Österreich.

Unterlagen zur Gewerbeanmeldung

- ✓ amtlicher Lichtbildausweis im Original (gültiger Reisepass oder Personalausweis)
- ✓ Befähigungsnachweis (entfällt bei freien Gewerben bzw. bei Bestellung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers)
- ✓ Erklärung über das Fehlen von Ausschlussgründen (§ 13 GewO 1994)
- ✓ Aufenthaltstitel (nicht erforderlich für Angehörige der EWR-Staaten, der Schweiz und für anerkannte Flüchtlinge)

Unternehmensgründung

Zur Unternehmensgründung besteht ein umfangreiches Beratungsangebot:

- **Gründerservice**

Das Gründerservice der Wirtschaftskammer bietet Unternehmensgründern und Betriebsnachfolgern und Franchisenehmern professionelle Unterstützung beim Start ins Unternehmertum. Bei Erstanmeldung des Gewerbes erhält ein Neugründer beim Gründerservice die wichtige Neugründerbestätigung (NEUFÖG) der Wirtschaftskammer für den Wegfall aller staatlichen Gründungskosten wie Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben.

Weitere Infos unter: www.gruenderservice.at

Die Gründungsberatung erfolgt im Wege der Bezirksstelle der Wirtschaftskammer.

- **Bezirksstelle**

Der Erstansprechpartner für viele Fragen des Gewerbetreibenden ist neben der Gründungsberatung die Bezirksstelle. Schwerpunkt der Beratungstätigkeit der Bezirksstelle: Gesellschaftsform - Förderungen - Gewerbeberechtigung - Sozialversicherung - Betriebsübergabe.

- **Unternehmerservice**

Das Unternehmerservice Betriebsberatung der Wirtschaftskammer, bietet Mitgliedern und Unternehmensgründern ein vielfältiges Angebot auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft und Management, Technologie und Innovation sowie ökologische Betriebsberatung.

- **Sozialversicherung**

Die Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) erfolgt automatisch mit Erlangung der Gewerbeberechtigung. Der Unternehmer ist ab dem Datum der Anmeldung pensions-, kranken- und unfallversichert.

- **Finanzamt**

Binnen eines Monats nach Beginn der Tätigkeit muss zusätzlich beim Betriebsfinanzamt die Anmeldung zur Steuer erfolgen.

Impressum und Kontakt

Fachgruppe OÖ der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der
Wirtschaftskammer OÖ
Hessenplatz 3 | A-4020 Linz
T +43 5 90 909 4621
F +43 5 90 909 4629
M unterhaltung@wkooe.at
W www.wko.at/ooe/kinos